



ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer*innen in Niederösterreich
 p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
 Tel: 02742/9005-13100
 Tel. **0676/81213100**
regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at



Nr. 2

Juni 2025

INHALT:

- ✓ **Aufbewahrungsfristen**
- ✓ **Fächervergütung für Unterricht in der BBS – Schema pd**
- ✓ **Urlaubsregelung „altes“ und „neues“ Dienstrecht und Erreichbarkeit in den Ferien**
- ✓ **Rückblick Schulungskurs**
- ✓ **ID-Austria verlängern**
- ✓ **Personalia**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Infos zum Schulschluss:

Relevante Aufbewahrungsfristen

Die NÖ Landwirtschaftliche Leistungsbeurteilungs- und Zeugnisformularverordnung (LGBL 5025/4–1) regelt im § 27 die Aufbewahrungsfristen.

1-jährige Aufbewahrungsfrist

- Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen - ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres

Für die Dauer des Schulbesuches

- Befreiungen von der Internatspflicht für die Dauer des Schulbesuches;
- amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 21 Abs. 1 lit. c des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuches

3-jährige Aufbewahrungsfrist

Protokolle über Prüfungen gemäß

- a. § 21: Aufnahme
- b. § 24: Eignungsprüfung §§ 25 Durchführung, §§ 26 Prüfungsergebnisse
- c. § 38 Abs. 2 bis 4: Leistungsbeurteilung: Feststellungs-, Nachtrags-, Praxis-Feststellungsprüfung
- d. § 40a Mittlere Reife
- e. § 41: Wiederholungsprüfung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach abgelegter Prüfung;

5-jährige Aufbewahrungsfrist

- Protokolle über Lehrerkonferenzen
- Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses
- Klassenbücher

70-jährige Aufbewahrungspflicht (§26)

- Stammbblätter der Schüler/innen
- Kopien von Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen
- Protokolle über Prüfungen gemäß § 5 Abs. 5 (Jahresstoffprüfungen- nach Privatschule oder...) des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

DI Ewald Gill

Abrechnung der Fächervergütungen für Unterricht in der BBS

Da die gehaltenen Unterrichtsstunden in der BBS in LMS erfasst werden, ist es notwendig die Anzahl der gehaltenen Stunden spätestens zu Schuljahresende in einem formlosen Schreiben an die Bildungsdirektion zu melden, damit die Fächervergütungen für die Fächer der Lehrverpflichtungsgruppen L1 und L2 korrekt ausbezahlt werden können.

Urlaubsregelung „altes“ und „neues“ Dienstrecht und Erreichbarkeit in den Ferien

Die gesetzliche Ferien- und Urlaubsregelung sieht im „alten“ und „neuen“ Dienstrecht etwas unterschiedlich aus.

Ferienregelung „altes“ Dienstrecht - LLDG

Der Urlaub während der Ferien ist im LLDG § 63 Abs. 1 – 5 geregelt.

Lehrer dürfen, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen, ...) bestehen, die Ferien (Haupt- Weihnachts-, Semester-, Osterferien) vom 1. bis zum letzten Ferientag in

Anspruch nehmen.

Die Lehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

Erreichbarkeit in den Ferien LLDG § 37 Abs. 3

Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden.

Ferienregelung „neues“ Dienstrecht - pd

Der Urlaub während der **Hauptferien** ist für Landesvertragslehrpersonen (pd) im LLVG § 12 Abs. 2 geregelt. *Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen und dergleichen) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.*

Ab Dienstag vor Beginn des folgenden Schuljahres können Kolleginnen oder Kollegen im pd mit lehreradäquaten Tätigkeiten in den Schulen beauftragt werden. Eine generelle Anwesenheitspflicht von Dienstag bis Freitag gibt es jedoch nicht.

Während der **sonstigen Ferien** (LLVG § 12 Abs. 3) haben Landesvertragslehrpersonen (pd) gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Eine Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

Erreichbarkeit in den Ferien LLVG § 10 Abs. 2

Die während der Hauptferien beurlaubte Landesvertragslehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen.

Meldung bei gerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst – „altes“ und „neues“ Dienstrecht (LLDG § 37 Abs. 3 und LLVG § 10 Abs. 2)

Ganz allgemein hat die gerechtfertigt vom Dienst abwesende Lehrperson die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden.

Andreas Sternath, BEd

Rückblick Schulungskurs

Am 24. März 2025 fand im BVAEB Gesundheitszentrum Resilienzpark Sitzenberg ein eintägiger GÖD-Schulungskurs für PersonalvertreterInnen statt.

25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden von unserer GÖD-Bundesvorsitzenden Regina Pribitzer begrüßt. Da im vorangegangenen Herbst die Personalvertretungswahlen stattgefunden haben, war es für einige Kolleginnen und Kollegen ihre erste Schulung in ihrer Funktion als Personalvertreter*in.

Am Vormittag bot das Programm einen sehr interessanten Vortrag von Erika Zeh zu den Themen **Mutterschutzgesetz (MSchG)** und **Väterkarenzgesetz (VKG)**. Hier wurden die gesetzlichen Bestimmungen ausführlich dargebracht und diskutiert. Die Meldung einer Schwangerschaft hat z.B. die Folge des Verbots von Dauer-MDL und Supplierungen, sowie das Verbot der Nacht- und Feiertagsarbeit. Weiters wurde über die Karenz referiert und auch über die Möglichkeiten des Kinderbetreuungsgeldes aufgeklärt. Ein weiterer Punkt im Vormittagsprogramm war das Thema der Väterkarenz, mit der sich die Teilnehmer*innen auseinandergesetzt haben.

Am Nachmittag gab Ewald Gill einen Überblick über die **Vorteile einer GÖD-Mitgliedschaft**. Hier wurde besonders der GÖD-Rechtsschutz und die persönliche Beratungsmöglichkeit hervorgehoben, aber auch die Wichtigkeit der GÖD für unser Dienstrecht und unsere Gehaltsabschlüsse. Über die Website der GÖD wurden noch viele weitere gute Gründe GÖD-Mitglied zu sein aufgezeigt.

Möchtest du Mitglied werden? Informiere dich bei deinem Personalvertreter/deiner Personalvertreterin.

Weiters informierte unsere Vorsitzende Regina Pribitzer über die Themen Pensionsrecht, Sabbatical und Zeitkonto.

Ebenso bestand auch genügend Zeit für Fragen zum Dienstrecht, sowie für allgemeine Anliegen.

Es war für alle anwesenden Kolleginnen und Kollegen ein interessanter und informativer Tag.

Andreas Sternath, BEd

ID – Austria verlängern

ACHTUNG: Die ID-Austria muss alle 5 Jahre verlängert werden. Dies ist nur mit gültiger (noch nicht abgelaufener) ID-Austria-Signatur möglich.

Die Verlängerung kann über folgenden Link durchgeführt werden:

<https://oesterreich.gv.at/u/id-austria-verlaengern>.

Falls die ID Austria nicht rechtzeitig verlängert wird, ist eine neue Registrierung bei der Behörde erforderlich!

Personalia

Neuaufnahmen

mit April 2025

Wolfgang **WEICHSELBAUM** (LFS Edelhof)

Wir gratulieren ...

... zum **60. Geburtstag**

Johann **KARNER** (LFS Edelhof)

... zum **50. Geburtstag**

Stefan **SCHWEIGER** (LFS Tullnerbach)

Sandra **BERGER** (LFS Edelhof)

Verena **KUCERA** (LFS Hollabrunn)

Versetzung in den Ruhestand

mit Mai 2025

Ferdinand **KRENDL** (LFS Langenlois)

Wolfgang **STEINDL** (LFS Edelhof)

Der Zentralausschuss dankt den Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit und Wertschätzung der Standesvertretung.

Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Und wieder neigt sich ein arbeitsreiches Schuljahr dem Ende zu und es wird wieder Zeit für Erholung, Entspannung und Zeit um Kraft und Energie zu tanken.

„Genieße die kleinen Dinge, denn eines Tages wirst du zurückblicken und feststellen, dass sie die großen Dinge waren.“ – Robert Brault

In diesem Sinne wünschen wir allen Kolleginnen und Kollegen erholsame Sommerferien.

*Regina Pribitzer
Andreas Sternath
Gabriele Roitner-Blamauer
Ewald Gill*



Impressum:

Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landessektion 27

Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landessektion 27 der nÖ. Landwirtschaftslehrerinnen/ -lehrer

Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer

Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn

ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noeg.at/datenschutz